Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 5488.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Meseritz, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Meseritz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1862.

(Nr. 5489.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam beabsichtigten Bau einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Teltow das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Teltow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5490.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern. Vom 16. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Ständen des Teltower Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, auf den Kreistagen vom 15. Dezember 1858. und 22. April 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise zu unternehmenden Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 16. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung Nr. 5184. für 1860. S. 82. ff.) genehmigten Anleihe von 20,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf

auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 11,050 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 11,050 Thalern, in Buchstaben: Eilftausend funfzig Thalern, welche in Einer Emission in folgenden Apoints:

8 Stück	à 500 Rthlr.	=	4000 Rthlr.,
60 „	à 100 „	=	6000 „
14 „	à 50 „	=	700 „
14 „	à 25 „	=	350 „
		=	11,050 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1864. ab mit mindestens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation des Teltower Kreises

zweite Serie

Litt. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 15. Dezember 1858. und 22. April 1861. wegen Aufnahme einer

Schuld von 11,050 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Teltower Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 11,050 Thalern geschieht vom Jahre 1864. ab mit mindestens Einem Prozent, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monat Februar jeden Jahres, und sollen die ausgeloosten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie der Rückzahlungstermine je vier, drei, zwei und Einen Monat vor den letzteren durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam — eventuell durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikationsorgane — bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, und zwar auch noch in dem nach dem Eintritt der Fälligkeit folgenden Zinstermine.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf .....jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse in Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch da-

dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.........., den ..ten .... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

.....ter Zins-Kupon .....ter Serie

zu der

Kreis-Obligation des Teltower Kreises

zweite Serie

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin.

.........., den ..ten .... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Teltower Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Teltower Kreises,

zweite Serie Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

.........., den ..ten .... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

(Nr. 5491.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 9. Dezember d. J. genehmige Ich die Errichtung eines Handelsgerichts für den ganzen Kreis Düsseldorf und den im Kreise Solingen belegenen Friedensgerichtsbezirk Opladen, mit den Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Schlebusch, Leichlingen, Richrath, Monheim und Witzhelden; dasselbe soll aus einem Präsidenten und fünf Richtern nebst drei Stellvertretern bestehen und seinen Sitz in Düsseldorf haben. Mit dem Tage, an welchem das gedachte Handelsgericht in Thätigkeit tritt, hört die bisherige Kompetenz des Landgerichts zu Düsseldorf als Handelsgericht auf; doch sind die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu beendigen. Zur Ausführung dieser Order, welche durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, haben Sie, der Justizminister, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 5492.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschaftsbeschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Erhöhung des Grundkapitals der unter dem 22. Juni 1857. bestätigten Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur um vierhundert tausend Thaler genehmigt und die bezüglichen in der Generalversammlung vom 7. November 1861. gefaßten Gesellschaftsbeschlüsse auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. mit der Maaßgabe bestätigt haben:

daß die Ausgabe der Aktien über den Betrag der zu sofortiger Emission bestimmten 100,000 Thaler hinaus der Genehmigung des Handelsministers bedarf,

und daß die unter Litt. B. der Beschlüsse bestimmte Verzinsung sich nur auf die eben erwähnten 100,000 Thaler zu beziehen hat.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 7. November 1861. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der bestätigten Gesellschaftsbeschlüsse durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

A.

Das in dem §. 5. des durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1857. genehmigten Statuts der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur bestimmte Grundkapital der Gesellschaft von zweihundert tausend Thalern wird um vierhundert tausend Thaler, sohin auf die Summe von sechshundert tausend Thaler erhöht und festgesetzt, getheilt in dreitausend Aktien zu zweihundert Thaler jede.

Von der gedachten Kapitalerhöhung ad vierhundert tausend Thaler werden zunächst Einhundert tausend Thaler oder fünfhundert Aktien emittirt. Die übrigen Aktien werden nach Bedürfniß der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung emittirt.

Die Uebernahme dieser Aktien bleibt den jeweiligen Aktionairen pro rata ihrer Aktienbetheiligung innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage der desfallsigen Aufforderung in den Gesellschaftsblättern vorbehalten.

 Die

Die von den Aktionairen nicht übernommenen Aktien sollen für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst, jedoch nicht unter pari verwerthet werden. Die neu zu kreirenden Aktien erlangen erst nach bewirkter vollen Einzahlung Stimmrecht in den Generalversammlungen.

B.

Die vorstehende neue Emission von fünfhundert Aktien wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht und den in die Gesellschaftsregister eingetragenen Aktionairen schriftlich mitgetheilt.

Jeder Aktionair hat Anrecht auf die neuen Emissionen.

Sollte die Gesammtzeichnung einer Emission die Summe der auszugebenden Aktien übersteigen, so wird eine gleichmäßige Reduktion vorgenommen.

Die obligatorischen Einzahlungen der neuen Aktien erfolgen nach §. 7. des Statuts.

Den Aktionairen werden von den Einzahlungen fünf Prozent Zinsen gut geschrieben.

Die Zeichner der ersten neuen Emission von Einhundert tausend Thalern treten vom 1. Januar 1863. ab in den Genuß der statutmäßigen Dividende.

(Nr. 5493.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861., betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktiengesellschaft.“ Vom 14. Januar 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Werdener Gas-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil in Werden, im Regierungsbezirk Düsseldorf, zu genehmigen und das durch notarielle Urkunde vom 23. Oktober 1861. verlautbarte Gesellschaftsstatut mit einigen Maaßgaben zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).